

## **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 3. Dezember 2015**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 18.11.2015 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S.154), des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschafts und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS), Beschluss zur Drucksachen Nr. 1618/15, beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen,  
Eigentumsübergang
- § 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte  
Überlassung von Abfällen
- § 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter
- § 11 Leerung der Abfallbehälter
- § 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott
- § 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 14 Bioabfälle und Grünabfälle
- § 15 Sonderabfälle
- § 16 Bauabfälle, Altholz
- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Betretungsrecht
- § 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - führt die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle auf Grundlage des KrWG sowie des ThürAGKrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(5) Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend zu beseitigen.

## **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

## **§ 3 Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(3) Das Einsammeln und Entsorgen von weggeworfenen kleinen Müllmengen (sogenanntes Littering) sowie die Verfolgung der Verursacher solcher Umweltverschmutzungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

## **§ 4** **Ausnahmen von der Abfallentsorgung**

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle (gemäß Altölverordnung - AltöLV),
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:
  - a) Körperteile und Organabfälle,
  - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
  - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
  - d) Streu und Exkreme aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
  - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
5. Stallmist, Jauche, Gülle,
6. Klärschlamm, mit Ausnahme des Klärschlammes, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt,
7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, mit Ausnahme der Abfälle, die der Maßgabe des § 7 ThürAGKrWG unterliegen,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 14 Abs. 5 ElektroG Anwendung findet,

10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbau,
12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
13. Schrott, soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, der zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(5) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dieser dennoch überlassen, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Abfallbesitzer verlangen.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (3) Jeder Anschlussberechtigte sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet hat das Recht, die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (4) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder sonstige Erzeuger von Abfällen im Stadtgebiet ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (5) Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigten sowie Erbbauberechtigte und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
- (6) Die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (7) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 gelten auch für die von den Grundstückseigentümern beauftragten Verwalter oder sonstigen Dienstleister, sofern diese von den Grundstückseigentümern zur Abwicklung der Abfallentsorgung des Grundstückes bevollmächtigt wurden. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch nicht von ihren Verpflichtungen befreit.
- (8) Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet, die im Rahmen von Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle der Stadt zu überlassen und hierfür bei dem für die kommunale Abfallwirtschaft zuständigen Amt entsprechende Abfallbehälter zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

## § 6

### Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 und 4 besteht nicht,
1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
  2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, und der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
  4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern.
  5. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang die getrennte Bioabfallentsorgung betreffend wird grundstücksbezogen auf Antrag erteilt, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung/Eigenkompostierung).
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen. Eine saisonale Befreiung wird nicht erteilt.
- (4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

## **Zweiter Abschnitt Verwertung und Beseitigung**

### **§ 7**

#### **Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück, im Falle der Selbstanlieferung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.

(4) Zugelassene und im Auftrag der Stadt einzusammelnde Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(5) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

### **§ 8**

#### **Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte**

(1) Die Stadt legt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung fest.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die ordnungsgemäße und für das jeweilige Grundstück zweckmäßigste Abfallerfassung.

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) graue Behälter mit grauem Deckel mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen sowie Großabfallbehälter wie Mulden (2,5 m<sup>3</sup>, 5,5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>), Presscontainer (10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>) und Frontladerumleercontainer (2,5 m<sup>3</sup>, 5,0 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup>);
- für Bioabfälle braune Behälter oder graue Behälter mit braunem Deckel mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen;
- für Papier, Pappe und Kartonagen blaue Behälter oder graue Behälter mit blauem Deckel mit 120 l, 240 l, 360 l, 660 l oder 1.100 l Fassungsvermögen sowie Großabfallbehälter (2,5 m<sup>3</sup>, 5,0 m<sup>3</sup>).

(4) Die Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke gemäß Abs. 3 werden vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke fest. Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(6) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Hausmüllbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, jedoch mindestens nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung des Mindestvorhaltevolumens. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 l pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können Erfurter Hausmüllsäcke erworben und genutzt werden.

(7) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das erforderliche Hausmüllbehältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Menge an hausmüllähnlichem Abfall, jedoch mindestens unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Für den Einwohnergleichwert werden entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 2 10 l pro Woche angesetzt. Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können zusätzliche Abfallbehälter auf Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.

Das Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(8) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 6 und 7 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(9) Der Anschlusspflichtige hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und/oder anderen Herkunftsbereichen satzungsgemäß aufnehmen zu können. Wird kein Antrag gestellt oder reicht das beantragte Behältervolumen wiederholt nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Abfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(10) Abweichend von Abs. 6 und 7 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, wenn

1. nachvollziehbar eine geringere Abfallmenge anfällt,
2. die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
3. kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht und
4. verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Die Stadt bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, entsprechende Füllstandskontrollen der Abfallbehälter durchzuführen.

(11) Bei gewerblich, freiberuflich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großabfallbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(12) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft beantragen. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

## **§ 9** **Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen**

(1) Die in § 8 Abs. 3 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).

(2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 3 genannten werden nicht geleert. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit das Einsammeln und die Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

(5) Nicht infektiöse, spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Abs. 4 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Die 40-, 60- und 80-Liter-Einsätze in den Hausmülltonnen dürfen durch andere als den Beauftragten Dritten nicht entfernt werden. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des beauftragten Dritten erfolgen.

(7) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in den in § 8 Abs. 3 genannten Behältern ist untersagt.

(8) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(9) Für Schäden, die der Stadt oder dem beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung/Bereitstellung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haften Anschlusspflichtige und Verursacher gesamtschuldnerisch.

(10) Durch die Stadt sowie die im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG tätigen Unternehmen werden folgende verwertbare Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas

Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen im Auftrag des Systembetreibers öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen sind entweder im Bringsystem (im Stadtgebiet und auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Papier) oder im Holsystem (auf dem Grundstück bereitgestellte Papierbehälter) der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen

Pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in die im Auftrag der Systeme zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (gelbe Tonne mit 120 l, 240 l oder 1.100 l Fassungsvermögen, gelber Sack mit 70 l Fassungsvermögen) oder im Bringsystem (auf den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte Sammelbehälter für Leichtverpackungen) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14)

e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen, können den entsprechend gekennzeichneten Sammelboxen (z. B. in öffentlichen Gebäuden wie Ämtern und Schulen) oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(11) Die Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

## § 10

### Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die festgelegte bzw. zur Verfügung stehende Anzahl an Restmüll- und Wertstoffbehältern einen ausreichenden, befestigten Standplatz einzurichten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Entsprechendes gilt für Standplätze bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 12.

(2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1.100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist nach Zustimmung durch die Stadt die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt bzw. festgelegt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück. Als Gehweg gilt dabei auch ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen - Zeichen 242 StVO - und in verkehrsberuhigten Bereichen - Zeichen 325 StVO). Benutzer der Straße (Fahrrad, Fußgänger, Fahrzeuge) dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest.

(6) Die Abfallbehälter werden nach der Leerung durch das Entsorgungspersonal wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Abfallbehälter, Erfurter Hausmüllsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzunehmen.

(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen, Treppen oder Stufen und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m und einen Neigungswinkel von 3 Prozent nicht überschreiten. Er muss einen ebenen, geschlossenen und trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch den Transport der Sammelbehälter standhält.
3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bzw. in Ausnahmefällen im Sinne des § 11 Abs. 3 bis 6:00 Uhr aufgeschlossen werden oder in Abstimmung über den Schließvorgang mit dem beauftragten Dritten durch den beauftragten Dritten zu öffnen sein.

Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.

(8) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Standplätzen gewährleistet ist.

## **§ 11 Leerung der Abfallbehälter**

(1) Die Leerung der in § 8 Abs. 3 festgelegten Behälter für Hausmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.

(2) Die Biotonnen werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die den Grundstücken zugeordneten Papiertonnen werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die Wertstoffbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für Verkaufsverpackungen entsorgt.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 7:00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr dürfen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen (Hitzealarm vom Deutschen Wetterdienst) erfolgt die Entsorgung ab 6:00 Uhr, die Abfallbehälter sind dann am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Die Ausnahmefälle gibt die Stadt bekannt.

(4) An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung nachgeholt. Änderungen bei den feiertagsbedingten Entsorgungstouren werden ortsüblich bekanntgegeben.

(5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Erfurter Hausmüllsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag.

(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab einem Volumen von 2,5 m<sup>3</sup> werden nach Bedarf geleert.

(7) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes oder die Bereitstellung von nicht bestimmungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regulären Entsorgung zu leeren. Das zulässige Gesamtgewicht für Abfallbehälter beträgt dabei 60 kg bei einem Behältervolumen bis 120 Liter, 110 kg bei 240 Litern, 160 kg

bei 360 Litern, 310 kg bei 660 Litern und 510 kg bei 1.100 Litern. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.

(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus vorübergehend nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige eine gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.

(9) Die Stadt kann den Anschlusspflichtigen zur Nutzung der gebührenpflichtigen Sonderentsorgung bzw. Zusatzleerung verpflichten.

## **§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott**

(1) Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Unter haushaltsüblichem Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung und Haushalt zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottsentsorgung durch den Anschlusspflichtigen koordiniert und mit dem beauftragten Dritten vereinbart werden.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (Containervolumen 2,5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup>) mit dem beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Gebrauchtholz, bereitgestellt werden.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten bzw. vereinbarten Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 17:00 Uhr, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen. Bei der Bereitstellung des Sperrmülls auf dem Gehweg ist eine Durchgangsbreite von 1,5 m freizuhalten. Die Auftragsnummer ist auf einem zu entsorgenden Gegenstand sichtbar anzubringen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller oder Anschlusspflichtigen zu reinigen. Vom beauftragten Dritten nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll geht mit der Verladung in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäuderenovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäreanlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Pedelecs, Elektrogeräte, Akkus, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden dürfen.

(8) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge kann auch zu den Wertstoffhöfen gebracht werden.

### § 13

#### Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) einer vom unsortierten Siedlungsabfall (Hausmüll) getrennten Erfassung zuzuführen durch Abgabe an einer Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder an einer Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG. Dabei sind Altbatterien, die nicht fest vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und einer gesonderten Verwertung zuzuführen. Sofern die Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt hierfür angebotenen Sammlungen nach Abs. 3 und 4 zu nutzen.

(2) Nach dem ElektroG sind Elektroaltgeräte unterteilt in Gruppen:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefrier-/Klimageräte, Wärmepumpentrockner),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten (z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, Monitore),
3. Lampen (z. B. Leuchtstofflampen, LED-Lampen),
4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde/-kochplatten, große Photovoltaikmodule, Pedelecs),

- 
5. Kleingeräte (z. B. Staubsauger, Mikrowellen, Toaster, elektrisches Spielzeug, Radiogeräte, kleine Photovoltaikmodule, Rauchmelder, Wasserkocher, Kabel),
6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte, keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm (z. B. Mobiltelefone, Drucker, Telefone, Taschenrechner).
- (3) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen die Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen an.
- (4) Elektrogroßgeräte (große Elektrogeräte der Gruppen 1, 2 und 4) aus privaten Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermins. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.
- (4a) Bei der Abholung von einem oder mehreren Elektrogroßgeräten können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 2 Nr. 5 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.
- (5) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten bzw. vereinbarten Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 17:00 Uhr, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Andere als die angemeldeten Gegenstände dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Auftragsnummer ist auf einem der zu entsorgenden Geräte sichtbar anzubringen.
- (6) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung in das Entsorgungsfahrzeug Eigentum des Antragstellers.
- (7) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch andere als den beauftragten Dritten abtransportiert werden.
- (8) Elektroaltgeräte der Gruppe 3 (Leuchtstofflampen und LED-Lampen) können zusätzlich bei der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Sonderabfallsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 abgegeben werden.
- (9) Die Abs. 3, 4 und 8 gelten auch für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.

## **§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle**

- (1) Die Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt (Biotonne).
- (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle, Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle und Sägemehl (unbehandelt) sowie Grünabfälle. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.
- (3) Die Biotonnen werden durch den beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier einzuschlagen oder in Bioabfalltüten zu entsorgen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.
- (4) Für Grünabfälle, die das Fassungsvermögen der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:
1. Wertstoffhöfe,
  2. Grünabfallannahmestellen,
  3. Grüncontainer.
- Diese Erfassungssysteme sind nur für Grünabfälle im Sinne von Abs.2 Satz 2 vorgesehen; andere Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht in die für Grünabfälle bereitstehenden Container eingefüllt werden.
- (5) Die unter Abs.4 Nr.1 bis 3 aufgeführten Erfassungssysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.
- (6) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß §4 Abs.1 ausgeschlossen sind, können auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

(7) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. April bis 30. November betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(8) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Abholung der Weihnachtsbäume beginnt nach dem 6. Januar. Die Abholtermine werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Weihnachtsbäume sind ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck am festgelegten Abholtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 17:00 Uhr, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind vom Bereitstellenden bzw. vom Anschlusspflichtigen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

## **§ 15 Sonderabfälle**

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfälle (gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG) müssen von Abfällen zur Beseitigung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren,
2. Desinfektionsmittel,
3. Lacke, Farben und Lösemittel,
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle,
5. Holzschutzmittel,
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten,
7. Säuren, Laugen und Salze,
8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

(2) Die getrennte Sammlung von Sonderabfällen im Sinne des § 7 ThürAGKrWG (Kleinstmengenabfall) erfolgt kombiniert (mobil und ortsfest). Sonderabfälle, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen an den Wertstoffhöfen abzugeben. Außerdem führt die Stadt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch. Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **§ 16 Bauabfälle**

Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend § 8 GewAbfV getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in einer dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

## **§ 17 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26,
- b) Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1,
- c) Wertstoffhof Am Urbicher Kreuz 36,
- d) Grünabfallannahmestellen (temporär),
- e) Grüncontainer (temporär).

(2) Der beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt die in Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen. An Sonn- und Feiertagen sind diese Anlagen geschlossen.

(3) Abfälle, die in die in Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Die Stadt bzw. der beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen verweigern, wenn:

1. geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
2. anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,

3. die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
4. die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(5) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(6) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Abs. 1 genannten Anlagen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

## **§ 18**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift und Eigentümer die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind ebenfalls bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 7 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes/der Einrichtung, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

## **§ 19 Betretungsrecht**

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, haben die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen den Beauftragten der Stadt Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle auf dem Grundstück zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

## **§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung**

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der unter § 17 Abs. 1 genannten Anlagen gestört, so ist die Stadt diesbezüglich vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

## **§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).

### Dritter Abschnitt

#### § 22

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle nicht ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen lässt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 die nach § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle dieser dennoch zur Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 2, 4 und 6 sein Grundstück bzw. seinen Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
4. entgegen § 5 Abs. 8 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle nicht der Stadt überlässt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält,
6. entgegen § 7 Abs. 5, § 12 Abs. 5 oder § 13 Abs. 7 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert,
8. entgegen § 8 Abs. 9 nicht dafür sorgt, dass ein ausreichendes Abfallbehältervolumen zur Verfügung steht bzw. keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig ablagert oder neben den Abfallbehältern abstellt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und bestimmungsgemäß benutzt werden können,

12. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 nicht infektiöse Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgen lässt oder den Bestimmungen entsprechend in die Hausmüllbehälter einbringt,
13. entgegen § 9 Abs. 6 brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter füllt,
14. entgegen § 9 Abs. 6 Einsätze aus den Abfallbehältern entfernt oder die Abfallbehälter anderweitig manipuliert,
15. entgegen § 9 Abs. 7 den Abfallbehälter so befüllt, dass sich dessen Deckel nicht mehr schließen lässt,
16. entgegen § 9 Abs. 7 Abfälle in den Abfallbehälter einstampft oder anderweitig verdichtet,
17. entgegen § 9 Abs. 8 Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt, die zu Beschädigungen am Abfallbehälter, den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen führen können,
18. entgegen § 9 Abs. 10 lit. a Sammelbehälter für Altglas außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten nutzt,
19. entgegen § 9 Abs. 11 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
20. entgegen § 10 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz einrichtet oder die Abfallbehälter nach der Leerung nicht entsprechend der Vorgaben des § 10 Abs. 6 auf den Standplatz zurückstellt,
21. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 die Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder die Lärmschutzregelung missachtet,
22. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle zu früh bzw. außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
23. entgegen § 13 Abs. 5 Elektrogroßgeräte zu früh bzw. außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 4 andere als die angemeldeten Geräte im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
24. entgegen § 14 Abs. 4 andere Abfälle als Grünabfälle in die für Grünabfälle bereitstehenden Container einfüllt,
25. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle neben dem Grüncontainer oder vor den Grünabfallannahmestellen ablegt,

- 
26. entgegen § 15 Abs. 1 Sonderabfälle über die gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter bzw. nicht über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung entsorgt,
27. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen den Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt bzw. den Anweisungen des Personals nicht folgt,
28. entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, den in § 17 Abs. 1 aufgeführten städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
30. entgegen § 19 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt das Betretungsrecht verweigert.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können nach § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 24 ThürAGKrWG und § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

## Vierter Abschnitt

### § 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 20. Dezember 2012 außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

---

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	§ 1 Abs. 1, 2 § 4 Abs. 1, 5 § 5 Abs. 2 § 7 Abs. 1 § 8 Abs. 4,5,6,7 § 9 Abs. 11 § 10 Abs. 4,6 § 11 Abs. 1, 5 § 12 Abs. 8 § 13 Abs. 1 § 14 Abs. 2, 6,8,9,10,11 § 15 Abs. 1, 2, 3 § 17 Abs. 1,2,3,7,8 § 18 Abs. 1, 5 § 20 § 22 Abs. 3	geändert, ergänzt	1255/21	a) 16.12.2021 b) 24.12.2021 c) 01.01.2022

---

2	§ 1 Abs. 1, 2, 5(neu) § 2 Satz 1 und 3 § 3 Abs. 1,2, § 4 Abs. 1, 5, § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 § 6 Abs. 1, 2 § 7 Abs. 1,2,3,4,5, 6 § 8 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,13, 14 § 9 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 §10 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 §11 Abs. 1,2, 3, 4, 6, 7, 8 §12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 §13 Abs. 1, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7. 8, 9 § 14 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 §15 Abs. 1, 2, 3 §16 §17 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 §18 Abs. 1, 2, 3, 4 §19 Abs. 1, 2 §20 §21 §22 Abs. 1, 2, 3	geändert, ergänzt	0233/24	a) 01.07.2024 b) 10.07.2024 c) 11.07.2024
---	---	----------------------	---------	---

